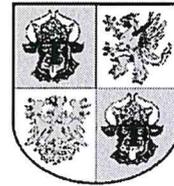


**Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Mail an  
BfE und NBG

nachrichtlich:  
BGE und BGR

Bearbeitet von: Frau Dr. Reuther

Telefon: 0385 / 588-6442

E-Mail:  
C.Reuther@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
523-63400-2012/017-013  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 09.11.18

**Standortauswahlgesetz (StandAG): Vereinbarung über die Zusammenarbeit  
zwischen BGE und BGR vom 22.08.2018**

Sehr geehrte Frau Weiß,  
sehr geehrte Frau Prof. Dr. Schreurs und  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Töpfer,

gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) arbeitet der Vorhabenträger, hier die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), mit Forschungs- und Beratungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zusammen und kann wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Für eine solche Zusammenarbeit hat die BGE mit der im Geschäftsbereich des BMWi befindlichen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) am 25.09.2018 die o.g. Vereinbarung geschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ein hohes Interesse daran hat, dass das Standortauswahlverfahren gem. § 1 Abs. 2 S. 2 StandAG in einem partizipativen, wissensbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren erfolgen soll, habe ich Klärungsbedarf zu folgenden Aspekten:

Ziffer 1.1 der Vereinbarung regelt, dass mit vorliegender Rahmenvereinbarung durch die BGE und die BGR Aufträge in den dann aufgeführten Aufgabenfeldern erteilt werden können. Sofern es sich nicht um einen Schreibfehler handelt (statt „und“ wäre auch „an“ denkbar), können demnach beide Gesellschaften Aufträge erteilen.

Ferner bestimmt Ziffer 3.1 der Vereinbarung, dass die BGR die ihr von der BGE übertragenen Aufgaben in Eigenverantwortung und weisungsfrei durchführt sowie das aufsichtsrechtliche Weisungsrecht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) unberührt bleibt. Insofern nimmt nicht mehr das BfE bzw. das Bun-

desministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahr, sondern ausschließlich das BMWi. Dabei ist die BGR nicht in gleicher Weise an die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des StandAG) gebunden wie die Vorhabenträgerin (BGE).

Die beiden genannten Regelungen lassen eine Zersplitterung der für die Standortermittlung unerlässlichen Datengewinnung und –auswertung zu.

Gestatten Sie mir, meine Sorge zu äußern, dass die von der BGE an das BfE zu übermittelnden Vorschläge nach § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 StandAG auf inkonsistenten Teilergebnissen basieren könnten, und dass die Nachvollziehbarkeit der Vorschläge infolge der zersplitterten Aufgabenverteilung leidet. Die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsmöglichkeiten des BfE bzw. des BMU nach dem Atomrecht und dem StandAG wird m. E. zumindest erschwert.

Daher bin ich sehr daran interessiert, zu erfahren, wie gewährleistet wird, dass die von der BGR vergebenen Aufträge an Dritte sowie die von der BGR selbst durchgeführten Aufträge den o.g. Anforderungen des § 1 Abs. 2 S. 2 StandAG, insbesondere den Transparenz- und Partizipationserfordernissen, gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ute Hennings